

Aktuelle steuerliche Informationen Juni 2012

GESETZGEBUNG

1. Der Bundesrat stimmt Steuerentlastungen nicht zu

PRIVATBEREICH

2. Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten
3. Geistig behinderte Person als Pflegekind
4. Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner?

KAPITALGESELLSCHAFTEN

5. Zinsschranke verfassungsmäßig?

UNTERNEHMEN

6. Fahrtenbuch: Unleserliche Aufzeichnungen
7. Wann kann die Abschreibung einer Anlage beginnen?
8. Investitionsabzugsbetrag: Nachträgliche Geltendmachung erleichtert
9. Rücklage für Ersatzbeschaffung: Reinvestitionsfrist
10. Steuererlass für Sanierungsgewinne rechtens?

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Beginn der Abschreibung eines Windparks
12. Versicherungs- und Feuerschutzsteuer: Elektronische Abgabe der Steueranmeldungen

UMSATZSTEUER

13. Vorsteuervergütung in Drittstaaten

LOHNSTEUER

14. Übernahme von Studiengebühren durch Arbeitgeber (Ausbildungsdienstverhältnis)
15. Übernahme von Studiengebühren durch Arbeitgeber (berufliche Fort- oder Weiterbildung)

ARBEITNEHMER

16. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung - Verfassungsbeschwerde
17. Fahrten eines Lehrers zu Orchesterproben als Werbungskosten
18. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

IMMOBILIENBESITZER

19. Vorläufige Einheitswertfeststellungen und Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

11.06. (14.06.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. Kist (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.06.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

20. Umwandlung eines Sanierungsdarlehens in -zuschuss

SONSTIGE EINKÜNFTE

21. Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Fußballschiedsrichter

ERBSCHAFTSTEUER

22. Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Ehegatten
23. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht
24. Abzug von Kosten bei Schenkungen

ABGABENORDNUNG

25. Berufsheimnisträger: Auskunftsverweigerungsrecht

INTERNATIONALES STEUERRECHT

26. Treaty override verfassungswidrig?

BANKRECHT

27. AGB-Sparkassen: Unwirksame Auslagenersatzklausel

ARBEITSRECHT

28. Erfolgreicher Bewerber: Kein Anspruch auf Auskunft über Besetzung der Stelle
29. Widersprüchliche Änderungskündigung

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Juli, August und September 2012

GESETZGEBUNG

1. Der Bundesrat stimmt Steuerentlastungen nicht zu

Ein Gesetz, dem der Bundestag bereits zugestimmt hatte, ist vom Bundesrat abgelehnt worden. Es sieht zur Steuerentlastung Folgendes vor:

Der Grundfreibetrag für das steuerfreie Existenzminimum soll in zwei Stufen um zusammen 350 € erhöht werden: Zum 1.1.2013 von derzeit 8.004 € auf 8.130 €, zum 1.1. 2014 auf 8.354 €.

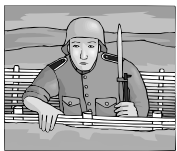
Der Einkommensteuertarif soll an die Preisentwicklung angepasst werden, um die Progressionswirkung zu mildern. Dies soll ebenfalls in zwei Schritten geschehen, mit insgesamt 4,4 Prozent.

Mit diesen Änderungen sollen steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die sich bei Lohnerhöhungen ergeben, die nur die Inflationsrate ausgleichen und damit die Kaufkraft erhalten sollen. Bislang übersteigt die Steuererhöhung den Inflationsausgleich (sog. kalte Progression).

Die Bundesregierung will nun den Vermittlungsausschuss anrufen.

PRIVATBEREICH

2. Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten



Eltern können u.a. für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, Kindergeld erhalten, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen der Beendigung eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn der Ableistung eines Pflichtdienstes (gesetzlicher Wehr- oder Zivildienst) befindet. Diese im Gesetz geregelte Viermonatsfrist darf nicht verlängert werden, weil die gesetzlichen Bestimmungen keine Regelungslücke enthalten, hat der Bundesfinanzhof in zwei neuen Urteilen ausgeführt und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Der Gesetzgeber habe nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, weil er Kinder, die sich in einer längeren als vier monatigen Übergangszeit befänden, unberücksichtigt ließe. Vielmehr sei darin eine zulässige Typisierung des Gesetzgebers zu sehen.

Die Urteile betrafen Eltern, die Kindergeld begehrten, obwohl ihre Kinder die gesetzlich geregelte Übergangszeit von vier Monaten überschritten hatten. Die Ansprüche wurden vom Bundesfinanzhof abgelehnt.

Hinweis: Derzeit ist eine Übergangszeit zwischen der Beendigung eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Wehrpflicht und den verpflichtenden Zivildienst seit dem 1.7.2011 ausgesetzt.

3. Geistig behinderte Person als Pflegekind

Für Pflegekinder können steuerliche Vergünstigungen beansprucht werden wie für leibliche Kinder, z.B. Kinderfreibetrag oder Kindergeld. Voraussetzung ist ein „familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band“ mit dem Pflegekind. Das Pflegekind darf nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen worden sein.

Eine geistig oder seelisch behinderte volljährige Person kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nur dann als Pflegekind anerkannt werden, wenn die Behinderung so schwer ist, dass ihr geistiger Zustand dem typischen Entwicklungszustand einer minderjährigen Person entspricht. Es genügt nicht, wenn die Person nicht selbständig leben kann und ohne die Aufnahme in die Familienpflege in einem Heim untergebracht werden müsste.

4. Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner?

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wurden inzwischen bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer sowie bei der Grunderwerbsteuer Ehegatten gleichgestellt. Auf anderen Rechtsgebieten ist dies ebenfalls geschehen. Bei der Einkommensteuer kamen entsprechende Regelungen bisher nicht zustande. Daher erhalten eingetragene Lebenspartner insbesondere nicht den Splittingtarif wie zusammenveranlagte Ehegatten und keine entsprechende Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug. Vor den Finanzgerichten ist dazu eine Reihe von Klagen eingegangen, in denen die Verfassungswidrigkeit der geltenden Rechtslage behauptet wird. Die Gerichte haben unterschiedlich geurteilt.

Die Finanzverwaltung hat sich nun auf folgende Handhabung verständigt:

Bei Einsprüchen gegen Bescheide, in denen eine Zusammenveranlagung abgelehnt wurde, kann Ruhen des Verfahrens beantragt werden bis eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht.

Anträge auf Eintragung der Lohnsteuerklassen III bis V sind abzulehnen. Es kann jedoch im Wege der Aussetzung der Vollziehung eine Lohnsteuerklassenkombination wie für Ehegatten eingetragen werden.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

5. Zinsschranke verfassungsmäßig?

Das Unternehmenssteuerreformgesetz von 2008 hat den Abzug von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben eingeschränkt. Soweit Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen, sind sie nur absetzbar bis 30 % des Gewinns vor Abzug von Steuern, Zinsaufwand und Abschreibungen. Es gilt eine Freigrenze von 3 Mio € (bezogen auf den Netto-Zinsaufwand); kleinere und mittlere Unternehmen können dem Abzugsverbot daher meist entgehen. Die Vorschrift soll die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland erschweren, insbesondere innerhalb von Konzernen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift ist nach wie vor umstritten. Der Bundesfinanzhof lässt es in einer aktuellen Entscheidung zur Aussetzung der Vollziehung dahingestellt, ob die Regelung generell verfassungswidrig ist. Jedenfalls sei folgende Detailregelung möglicherweise verfassungswidrig.

Eine Ausnahme von der Zinsschranke sieht das Gesetz unter anderem vor, wenn das Unternehmen nicht oder nur anteilig zu einem Konzern gehört. Auf diese Ausnahme können sich Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) jedoch in bestimmten Fällen der Finanzierung durch Gesellschafter nicht berufen. Im Streitfall konnten finanzierende Banken in Höhe von mehr als 10 % des Netto-Zinsaufwands auf bürgende Gesellschafter Rückgriff nehmen, die zu über 25 % an der AG beteiligt waren. In einem derartigen Fall ist die Zinsschranke trotz fehlender Konzernzugehörigkeit anzuwenden. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für zu weitgehend und daher möglicherweise für verfassungswidrig. Den Kapitalgesellschaften werde hierdurch die Möglichkeit der Finanzierung zu sehr eingeschränkt. Ein rechtfertigender Grund hierfür bestehe nicht.

Das Gericht hat daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.

UNTERNEHMEN

6. Fahrtenbuch: Unleserliche Aufzeichnungen

Die Privatfahrten mit betrieblichen Pkw sind grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Voraussetzung ist eine betriebliche Nutzung des Fahrzeugs zu über 50 %. Angesichts der strengen Anforderungen an das Fahrtenbuch ist es ein ständiger Streitpunkt mit dem Finanzamt, ob das Fahrtenbuch im Einzelfall ordnungsgemäß ist. Viele Streitfälle kommen zu den Finanzgerichten und den Bundesfinanzhof. Einem soeben bekanntgewordenen Beschluss des Bundesfinanzhofs ist zu entnehmen:

Handschriftliche Aufzeichnungen genügen nicht, wenn sie nur der Unternehmer selbst entziffern kann. Nur wenn auch ein Finanzbeamter die Aufzeichnungen lesen kann, sind sie als Nachweis geeignet.

Größere Abweichungen hinsichtlich der gefahrenen Kilometer bei wiederholten Fahrten zu demselben Ziel können die Ordnungsgemäßheit eines Fahrtenbuchs in Frage stellen, wenn für die Abweichungen keine Erklärungen gegeben werden. Im Urteilsfall ergaben sich bei Fahrten zu demselben Ziel zwischen 232 und 288 gefahrene Kilometer. Bei derart großen Unterschieden liege der Verdacht nahe, dass Umwegfahrten gemacht wurden. Der Grund für die Umwege hätte im Fahrtenbuch verzeichnet werden müssen.

7. Wann kann die Abschreibung einer Anlage beginnen?

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagegütern, die mehrere Jahre genutzt werden, werden gemäß der voraussichtlichen Nutzungsdauer als Betriebsausgaben abgesetzt (Abschreibung oder AfA genannt). Die voraussichtliche Nutzungsdauer entnimmt man in der Regel den amtlichen AfA-Tabellen. Im Einzelfall kann fraglich sein, wann mit der Abschreibung begonnen werden kann, z.B. wenn eine Maschine gegen Jahresende geliefert, aber erst im nächsten Jahr in Betrieb genommen wird. Hierzu hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung festgestellt:

Bei angeschafften Wirtschaftsgütern ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erforderlich. Dies erfordert in der Regel den Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten. Der Besitz, als das Innehaben des Gegenstandes, muss in Erwartung des Eigentumserwerbs übergehen, also z.B. wenn ein Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Rate geliefert wurde.

Hat der Lieferer eine technische Anlage aufzubauen, die vom Kunden erst nach einem erfolgreichen Probetrieb abgenommen werden soll, geht das wirtschaftliche Eigentum erst nach Abnahme über. Denn erst von da an trägt der Kunde das Risiko des zufälligen Untergangs (Gefahrübergang). Ebenso ist es, wenn im Einzelfall Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokolle erstellt werden, sich dem Probetrieb eine Hauptinspektion anschließt, und erst danach der Gegenstand abgenommen wird und die Verfügungsgewalt erst dann nach dem Vertrag übergeht. Erst von da an kann die Abschreibung beginnen. Ohne Bedeutung ist es, wann der Käufer den Kaufpreis bezahlt. Die Abschreibung setzt nicht voraus, dass das Wirtschaftsgut bereits im Betrieb eingesetzt wird.

8. Investitionsabzugsbetrag: Nachträgliche Geltendmachung erleichtert

Kleinere und mittlere Unternehmen dürfen eine gewinnmindernde Rücklage (Investitionsabzugsbetrag) für eine in den folgenden drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bilden. Die jetzige Regelung gilt seit 2007. Nach der Vorgängerregelung wurde verlangt, dass die Rücklage die Finanzierung der Investition erleichtert hat oder hätte erleichtern können (sog. Finanzierungszusammenhang). Die Einzelheiten zu diesem Zusammenhang waren umstritten, insbesondere bei nachträglicher Inanspruchnahme der Rücklage, z.B. nach einer Betriebsprüfung.

Auch für das neue Recht blieb umstritten, wann eine nachträgliche Bildung der Rücklage zulässig ist. Ein Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs verringert nun die Anforderungen erheblich:

Wurde die geplante Investition nicht durchgeführt, stellt sich das Problem nach neuem Recht nicht mehr. Der Abzugsbetrag ist rückwirkend zu versagen.

Wurde die geplante Investition später durchgeführt, kann der Abzugsbetrag grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Dies ist bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids möglich, also auch noch nach einer Betriebsprüfung, im Einspruchsverfahren oder vor dem Finanzgericht.

Für den Fall, dass die Investition bei Geltendmachung des Abzugsbetrags schon durchgeführt sein sollte, stellt das Gericht klar:

Ob eine Investition beabsichtigt war, für welche die Rücklage geltend gemacht wird, ist aus Sicht des Endes des Wirtschaftsjahres zu beurteilen, für dessen Gewinnermittlung der Abzugsbetrag begehrt wird. Es ist daher unerheblich, wenn bei erstmaliger Geltendmachung des Abzugsbetrags in einem späteren Jahr die Investition schon durchgeführt - dann also nicht mehr „geplant“ - ist.

Der Urteilsfall: Ein Selbständiger machte in seiner Steuererklärung vom 11.12.2008 für das Jahr 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Kauf eines PC nebst Zubehör geltend. Der Bescheid erging antragsgemäß am 29.1.2009. Hiergegen legte er Einspruch ein, um einen weiteren Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Pkw geltend zu machen. Den Pkw hatte er bereits am 10.12.2008 angeschafft. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzugsbetrag ab. Der Bundesfinanzhof erkannte ihn an.

9. Rücklage für Ersatzbeschaffung: Reinvestitionsfrist

Wird ein Gebäude, das zum Betriebsvermögen gehört, zerstört, besteht häufig ein Anspruch gegenüber einer Gebäudeversicherung. Soweit die Entschädigung den Buchwert des Gebäudes übersteigt, entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn. Beabsichtigt der Unternehmer, ein funktionsgleiches Gebäude wieder zu errichten, kann dieser Gewinn in der Bilanz durch eine sog. Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisiert werden. Die Rücklage ist nach Auffassung der Finanzverwaltung gewinnerhöhend aufzulösen, wenn das Ersatzwirtschaftsgut (Gebäude) nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren angeschafft oder hergestellt wird. Für bewegliche Wirtschaftsgüter gilt eine Frist von einem Jahr. Diese kann im Einzelfall angemessen verlängert werden.

Der Bundesfinanzhof hat hiervon abweichend entschieden, dass die Reinvestitionsfrist für Gebäude sechs Jahre beträgt, ebenso wie bei der sog. § 6b-Rücklage. Diese könne für den Gewinn aus der Veräußerung eines Gebäudes gebildet werden. Beide Rücklagen dienen damit vergleichbaren

Zwecken. Für eine kürzere Reinvestitionsfrist für gebildete Rücklagen für Ersatzbeschaffung bestehe kein Grund.

10. Steuererlass für Sanierungsgewinne rechtens?

Werden einem Unternehmen Schulden durch Gläubiger erlassen, entsteht dadurch ein Gewinn. Daran ändert sich nichts, wenn der Erlass zu Sanierungszwecken geschieht. Mit Wirkung ab 1998 wurde die frühere Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne gestrichen. 2003 hat die Finanzverwaltung im Erlasswege eine Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen wieder eingeführt, wenn bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind Zweifel aufgekommen, ob sich ein Unternehmer auf den Verwaltungserlass berufen kann, wenn er die Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinnes geltend macht. Zum Teil wird die Meinung vertreten, die Finanzverwaltung sei nicht berechtigt, die Steuerbefreiung aufgrund eines Verwaltungserlasses wieder einzuführen, nachdem der Gesetzgeber sie abgeschafft habe.

Zu dieser Frage war ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, dem mit Interesse entgegen gesehen wurde. Der Streitpunkt hat sich nun außergerichtlich erledigt, weshalb die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärten. In seiner Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, kommt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass der Ausgang des Revisionsverfahrens offen war. Es spreche etwas für die Auffassung des Finanzgerichts, dass der Erlass aus Billigkeitsgründen durch die Finanzverwaltung unzulässig sei. Die Kosten wurden daher geteilt. Die Frage ist weiter offen.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Beginn der Abschreibung eines Windparks



Ein Windpark besteht in der Regel aus den Wirtschaftsgütern Windkraftanlage, Transformator nebst der verbindenden Verkabelung, der Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation. Ferner ist die Zuwegung ein weiteres selbständiges Wirtschaftsgut. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind einheitlich über den gleichen Zeitraum abzuschreiben gemäß der Nutzungsdauer der Windkraftanlage. Dies hatte der Bundesfinanzhof bereits im vorigen Jahr so entschieden.

Soeben hat er hierzu klargestellt, dass trotz der einheitlichen Nutzungsdauer aller Wirtschaftsgüter, aus denen der Windpark besteht, der Beginn der Abschreibung für jedes dieser Wirtschaftsgüter selbständig festzulegen ist nach den üblichen Kriterien. Im Einzelfall kann es z.B. sein, dass mit der Abschreibung der Zuwegung bereits im Jahr 01 zu beginnen ist, mit der Abschreibung der eigentlichen Windkraftanlage erst im Jahr 02. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn die Zuwegung bereits früher fertiggestellt wurde als die restliche Anlage.

12. Versicherungs- und Feuerschutzsteuer: Elektronische Abgabe der Steueranmeldungen

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die bundesweit zuständige Finanzbehörde für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer. Seit dem 1.5.2012 können für diese Steuern die Steueranmeldungen auf elektronischem Wege über das BZStOnline-Portal abgegeben werden. Hierfür ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Ausführliche Informationen hat das BZSt im Internet bereit gestellt unter:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Versicherung_Feuerschutzsteuer/Elektronische_Abgabe/elektronische_abgabe_node.html.

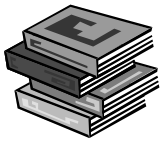
UMSATZSTEUER

13. Vorsteuervergütung in Drittstaaten

Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die sie für Leistungen und Lieferungen im Ausland entrichtet haben, erstatten lassen. Die Vorsteuervergütung in Drittstaaten richtet sich ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates. Es gelten hier in der Regel andere Antragsfristen als für Erstattungsanträge in der EU. So gilt z.B. in der Schweiz der 30.6. des Folgejahres.

LOHNSTEUER

14. Übernahme von Studiengebühren durch Arbeitgeber (Ausbildungsdienstverhältnis)



Übernimmt ein Arbeitgeber Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, sind diese vom Arbeitnehmer (Auszubildenden) nicht als Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) zu versteuern, wenn die Kostenübernahme überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Dies nimmt die Finanzverwaltung an, wenn der Arbeitgeber Schuldner der

Studiengebühren ist und diese z.B. bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung unmittelbar trägt.

Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren und übernimmt der Arbeitgeber diese, unterstellt die Finanzverwaltung ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers, wenn

- sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und
- der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Auszubildenden arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage ganz oder zeitanteilig zurückfordern kann, sofern der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Der Arbeitgeber hat auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung muss er als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

15. Übernahme von Studiengebühren durch Arbeitgeber (berufliche Fort- oder Weiterbildung)

Vom Arbeitgeber übernommene Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium des Arbeitnehmers sind kein Arbeitslohn (geldwerter Vorteil), wenn die Kostenübernahme überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Ein derartiger Fall liegt vor, wenn das Studium als berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung des Arbeitgebers anzusehen ist und die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. Dies beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Hierzu weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin:

Für die Annahme eines ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren ist. Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren, kann ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers nur angenommen werden, insoweit er vorab die Übernahme der zukünftig entstehenden Studiengebühren schriftlich zugesagt hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage zurückfordern kann.

Der Arbeitgeber hat auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung muss er als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

ARBEITNEHMER

16. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung - Verfassungsbeschwerde

Nach dem Bürgerentlastungsgesetz sind seit 2010 Beiträge zu einer Krankenversicherung voll als Sonderausgaben absetzbar, soweit sie für den Basiskranken- und Pflegeversicherungsschutz bestimmt sind. Dieser entspricht im Wesentlichen dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zu bestimmten anderen Versicherungen sind nur innerhalb bestimmter Höchstbeträge absetzbar (bei Alleinstehenden bis 2.800 €, bei Arbeitnehmern bis 1.900 €). Die Höchstbeträge mindern sich jedoch um die absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. Sie werden daher durch die Krankenversicherungsbeiträge meist voll aufgezehrt, weshalb für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge kein Abzugsvolumen mehr übrig bleibt.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine weist darauf hin, dass wegen dieser Abzugsbeschränkung eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Nach Meinung der

Beschwerdeführer müssten die Arbeitslosenversicherungsbeiträge als zwangläufige Kosten der Existenzsicherung ebenso voll absetzbar sein wie die Krankenversicherungsbeiträge.

Arbeitnehmer, deren Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht oder nicht voll als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, sollten daher gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide Einspruch einlegen. Unter Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde kann dann Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Die Finanzverwaltung wird vermutlich diese Frage in den sog. Vorläufigkeitskatalog aufnehmen und Steuerbescheide insoweit für vorläufig erklären. Ein Einspruch wird sich dann erübrigen.

17. Fahrten eines Lehrers zu Orchesterproben als Werbungskosten

Ein Schullehrer und u.a. Fachlehrer für Musik machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Fahrten zu Musikproben verschiedener Sinfonieorchester als Werbungskosten im Jahr 2005 in Höhe von 2.600 € und im Jahr 2006 in Höhe von 2.400 € geltend. Nach seiner Auffassung handele es sich um Fortbildungskosten, da er Musik studiert habe und sein Arbeitgeber eine stetige Weiterbildung fordere.

Das Finanzamt sah die geltend gemachten Aufwendungen als nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung an und lehnte den Ansatz entsprechender Werbungskosten ab. Dier hiergegen erhobene Klage hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in dem Urteil ausführt, können Aufwendungen zum Erwerb bestimmter Kenntnisse Werbungskosten sein, wenn ein konkreter Zusammenhang der Kenntnisse mit der Berufstätigkeit bestehe. Für die Frage einer privaten oder beruflichen Veranlassung könnten äußerlich erkennbare Merkmale als Beweiszeichen herangezogen werden. Für die berufliche Veranlassung eines Lehrers, der an einem Kurs teilnehme, würde u.a. sprechen,

- dass er tatsächlich entsprechenden Unterricht erteilt habe,
- dass Veranstalter des Lehrgangs ein anerkannter Verband oder die Schulverwaltung sei,
- dass Sonderurlaub erteilt sei,
- dass das dienstliche Interesse an der Lehrgangsteilnahme bescheinigt sei,
- dass der Lehrgang mit einer Prüfung oder einem Zertifikat abgeschlossen werde und
- dass die erworbenen Fähigkeiten anschließend im Lehrberuf verwendet werden können bzw. sollen.

Im vorliegenden Fall sprachen nahezu alle Indizien gegen eine berufliche Veranlassung, so dass ein Werbungskostenabzug nicht möglich war.

18. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

In Outsourcing-Fällen verrichtet ein Arbeitnehmer grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der endgültigen Ausgliederung seine Tätigkeit nicht mehr in Einrichtungen seines Arbeitgebers, sondern in betrieblichen Einrichtungen eines Dritten. Er ist daher auch nicht mehr an einer regelmäßigen Arbeitsstätte, sondern auswärts tätig. Dies hat zur Folge, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und der betrieblichen Einrichtung die Grundsätze für Dienstreisen gelten.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Sonderfall zu entscheiden: Ein ehemaliger Postbeamter war unter Wahrung seines beamtenrechtlichen Status am bisherigen Tätigkeitsort vorübergehend einem privatrechtlich organisierten Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG zugewiesen worden. Dieses war gegründet worden, um den Bereich, in dem der Postbeamte bisher beschäftigt war, aus der Deutschen Telekom AG auszulagern. Die Tätigkeitsstätte des Postbeamten blieb unverändert. Er machte geltend, dass er nach der Ausgliederung nicht mehr an einer regelmäßigen Tätigkeitsstätte beschäftigt sei und begehrte deshalb den vollen Abzug seiner Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und Beschäftigungsstätte sowie Verpflegungsmehraufwand.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass der Postbeamte für diese Fahrten nur die Pendlerpauschale geltend machen könne. Nach seiner Zuweisung an ein Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG hätten die arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen zum Dienstherrn, dem Bund, unverändert fortbestanden. Angesichts dessen war allein auf Grundlage der beamtenrechtlichen Zuweisung die Tätigkeit am unverändert beibehaltenen Tätigkeitsort als Tätigkeit an einer regelmäßigen Arbeitsstätte und nicht als Auswärtstätigkeit zu beurteilen

IMMOBILIENBESITZER

19. Vorläufige Einheitswertfeststellungen und Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags

Zu der Frage, ob die Einheitsbewertung des Grundvermögens verfassungsgemäß ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Finanzverwaltung erlässt daher Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte für Grundstücke sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags vorläufig.

Hierzu weist sie darauf hin, dass die Vorläufigkeitserklärung lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgt. Sie sei nicht dahin zu verstehen, dass die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens als verfassungswidrig angesehen werden. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Bescheide aufzuheben oder zu ändern sein, werde dies von Amts wegen vorgenommen. Ein Einspruch sei insoweit nicht erforderlich.

Hinweis: Eigentümer, welche die Bescheide aus anderen Gründen angreifen wollen, müssen weiterhin Einspruch einlegen.

20. Umwandlung eines Sanierungsdarlehens in -zuschuss

Der Eigentümer einer in einem Sanierungsgebiet belegenen denkmalgeschützten Immobilie erhielt 1987 von der Stadt ein Darlehen, mittels dessen die Immobilie saniert werden sollte. Es blieb zunächst offen, ob das Darlehen in einen Zuschuss verwandelt werden sollte. In den Jahren 1988 bis 1997 nahm der Eigentümer für die durchgeführten Maßnahmen die Sonderabschreibung für Baudenkmäler in Anspruch. Die Abschreibung richtete sich nach den Aufwendungen, die nicht um das Darlehen gekürzt wurden. Im Jahr 2004 wandelte die Stadt das Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss um. Streitig waren die steuerlichen Folgen daraus.

Das Finanzamt hielt die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss im Wesentlichen für einen steuerpflichtigen Vorgang. Es seien der Sache nach die als Werbungskosten abgesetzten Beträge zurückgezahlt worden. Die Erstattung von Werbungskosten führe zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss habe die Herstellungskosten und damit die AfA auf die Sanierungsmaßnahmen gemindert. Dies wirke jedoch nicht auf die früheren bestandskräftig veranlagten Jahre zurück. Die Umwandlung des Darlehens sei auch nicht mit einer Miete oder Pachtzahlung zu vergleichen, gehöre nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Der Eigentümer konnte den erlassenen Betrag daher weitgehend steuerfrei vereinnahmen.

SONSTIGE EINKÜNFTE

21. Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Fußballschiedsrichter



Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat in einer neuen Verfügung ausgeführt, wie Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten einkommensteuerlich zu behandeln sind.

Grundsätzlich handelt es sich um sonstige Einkünfte, wenn der Einsatz für die Spiele ausschließlich auf nationaler Ebene vom Verband (DFB einschließlich der Landes- und Regionalverbände) bestimmt wird.

Werden die Schiedsrichter und Assistenten darüber hinaus auch international für die UEFA oder die FIFA oder in anderen ausländischen Ligen (z. B. Stars-League-Katar) eingesetzt, erzielen sie aus ihrer gesamten Schiedsrichtertätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für die Einkünftequalifikation ist entscheidend, ob ein internationaler Einsatz für einen weiteren Verband stattgefunden hat.

Werden Schiedsrichter auch für Werbezwecke tätig, erzielen sie insoweit ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit als Schiedsrichter und der Werbetätigkeit (z.B. Trikotwerbung), liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb auch bei ausschließlich national eingesetzten Schiedsrichtern vor. Dies hat die Umqualifizierung von sonstigen Einkünften zu Einkünften aus Gewerbebetrieb zur Folge.

Für die Einkünftequalifikation sind die Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen. Unabhängig davon, unter welche Einkunftsart die Zahlungen und Aufwandsentschädigungen fallen, sind sie

steuerlich nur zu berücksichtigen, wenn Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Diese kann fehlen, wenn die Ausgaben für die Tätigkeit (z. B. Fahrtkosten) dauerhaft die Einnahmen übersteigen. Ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Freibetragsregelung für nebenberufliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen.

Hinweis: Diese Grundsätze können nicht ohne Prüfung der genauen Verbandstrukturen auf Schiedsrichter anderer Sportarten ausgeweitet werden.

ERBSCHAFTSTEUER

22. Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Ehegatten

Haben Ehegatten bei einer Bank ein Gemeinschaftskonto (sog. Oderkonto), sind sie Gesamtgläubiger. Sie sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen berechtigt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Zahlt nur ein Ehegatte auf das Konto ein, kann dies zu einer Schenkung an den anderen Ehegatten führen. Eine Bereicherung des anderen Ehegatten liegt nur vor, wenn und soweit er im Verhältnis zum anderen Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Dies muss das Finanzamt anhand objektiver Tatsachen nachweisen.

Der Bundesfinanzhof hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem nur der Ehemann Zahlungen auf ein gemeinsames Ehegattenkonto leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Ehefrau. Die Klage vor dem Finanzgericht war erfolglos.

Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es muss noch geklärt werden, ob die Ehefrau im Verhältnis zu ihrem Ehemann zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. Maßgebend hierfür sind die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens. Je häufiger die nicht einzahlende Ehefrau auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht ihr Verhalten dafür, dass sie wie der einzahlende Ehemann zu gleichen Teilen Berechtigte ist. Verwendet die Ehefrau nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, kann das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des Ehemannes auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betrifft. In diesem Fall ist nur dieser Betrag schenkungsteuerpflichtig und nicht die Hälfte des Guthabens.

23. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht

Ist weder der Erblasser (Schenker) noch der Erbe (Beschenkte) im Inland ansässig, unterliegt der Erbschaftsteuer nur das sog. Inlandsvermögen (beschränkte Steuerpflicht). Zum Inlandsvermögen gehören insbesondere inländischer Grundbesitz und inländisches Betriebsvermögen. Kapitalforderungen, Wertpapiere etc. und anderes bewegliche Vermögen gehören in der Regel nicht dazu.

Bei beschränkter Steuerpflicht ist nur das Inlandsvermögen zu versteuern. Andererseits kann nur der geringe Freibetrag von 2.000 € in Anspruch genommen werden, auch im Verhältnis Eltern zu Kindern oder zwischen Ehegatten. Im Einzelfall kann dies zu einer erheblichen Schlechterstellung führen, z.B. wenn eine Erbschaft fast nur aus inländischem Grundbesitz besteht.

Für Erbschaften und Schenkungen nach dem 13.12.2011 kann der Erwerber beantragen, wie bei unbeschränkter Steuerpflicht behandelt zu werden, wenn er oder der Erblasser (Schenker) im Zeitpunkt des Todes oder der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in einem Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums hatten. Mit diesem Wahlrecht befasst sich ein Erlass der Finanzverwaltung. Daraus ergeben sich als Folgen des Antrags unter anderem:

Der Steuer unterliegt der gesamte Vermögensanfall wie bei unbeschränkter Steuerpflicht. Die Art des Vermögens und in welchen Staaten es sich befindet, ist ohne Belang.

Einbezogen werden auch sämtliche Schenkungen innerhalb der 10 vorhergehenden und der 10 nachfolgenden Jahre, die der Erwerber (Erbe) von dem Erblasser (Schenker) erhalten hat oder wird.

Der Erwerber erhält den Freibetrag wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, z.B. ein Kind von 400.000 €, ein Ehegatte oder Lebenspartner von 500.000 €, ggf. zusätzlich den Versorgungsfreibetrag von 256.000 €, Kinder erhalten den nach Alter gestaffelten Versorgungsfreibetrag bis zu 52.000 €.

Ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer, z.B. des Wohnsitzstaates, kann unter den üblichen Voraussetzungen angerechnet werden.

24. Abzug von Kosten bei Schenkungen



Durch Schenkungen können Kosten entstehen, z.B. für Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, für Notar, Eintragung in das Grundbuch oder Handelsregister. Bei Erbschaften können nach dem Gesetz derartige Kosten meist als sonstige Nachlassverbindlichkeiten (Nachlassabwicklungskosten) vom Wert der Erbschaft abgezogen werden. Für Schenkungen fehlt eine gesetzliche Regelung.

Die Finanzverwaltung hat nun in einem ausführlichen Erlass zur Behandlung derartiger Kosten bei Schenkungen Stellung genommen. Es kommt unter anderem darauf an, ob sie vom Schenker oder vom Beschenkten getragen werden. Ferner kann die Art der Schenkung von Bedeutung sein. Zu unterscheiden sind u.a. sog. Vollschenkungen, also ohne Gegenleistungen; Schenkung unter Auflage oder unter Nießbrauchsvorbehalt u.Ä.; sog. gemischte Schenkung, wenn der Beschenkte eine Gegenleistung zu erbringen hat, z.B. eine Versorgungsrente zugunsten der Schenker übernimmt, es wie bei Vermögensübergabe von Eltern auf Kinder üblich ist.

Aus dem Erlass ergibt sich unter anderem:

Beratungskosten im Zusammenhang mit der Schenkung (z.B. für Rechtsanwalt, Steuerberater) sind bei einer Vollschenkungen beim Beschenkten nicht absetzbar. Trägt der Schenker die Kosten, kann es sich um eine zusätzliche Zuwendung handeln, wenn sonst der Beschenkte die Kosten zu tragen hätte.

Notar-, Grundbuch, Handelsregister u.ä. Kosten, die durch die Übertragung entstehen: Trägt der Beschenkte die Kosten, sind sie vom Wert der Schenkung abzuziehen. Übernimmt der Schenker die Kosten, erhöhen sie den Wert der Zuwendung. Zugleich sind sie aber beim Beschenkten vom Wert der Schenkung wieder abzuziehen. Im Ergebnis erhöht sich nur der Nettowert der Schenkung.

ABGABENORDNUNG

25. Berufsgeheimnisträger: Auskunftsverweigerungsrecht

Angehörigen bestimmter Berufe wie Steuerberatern, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten usw. steht ein Auskunftsverweigerungsrecht darüber zu, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Insoweit sie eine Auskunft verweigern dürfen, gilt dies auch für die Vorlage von Urkunden. Dabei besteht, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, kein umfassendes Verweigerungsrecht, sondern nur ein jeweils auf die einzelne Urkunde bezogenes. Geschützt sind alle mandanten- bzw. patientenbezogenen Daten, insbesondere die Identität des Mandanten bzw. Patienten und die Tatsache seiner Beratung.

Bei einer Betriebsprüfung kann das Finanzamt grundsätzlich die Vorlage der zur Prüfung erforderlich erscheinenden Unterlagen in neutralisierter Form verlangen, auch wenn Unterlagen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden. Dabei gilt für den Datenzugriff nach einer Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern u.a. Folgendes:

Enthalten Datenbestände – unabhängig ob in Papierform oder elektronisch – dem Auskünfte- und Vorlageverweigerungsrecht unterliegende Daten, obliegt es dem Berufsgeheimnisträger, durch entsprechende Maßnahmen eine geeignete Zugriffsbeschränkung sicherzustellen. Es liegt ausschließlich in seiner Entscheidung, welches Datenverarbeitungssystem er einsetzt und welche steuerlich relevanten Unterlagen er damit erstellt bzw. darin verarbeitet. Damit liegt es auch in seiner Verantwortung, das System so auszuwählen und einzusetzen, dass einerseits seine Geheimhaltungspflichten gewahrt sind und andererseits dem Finanzamt der Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten, die keinem Auskunftsverweigerungsrecht unterliegen, möglich ist.

Als Mittel der Anonymisierung kommen z.B. Zugriffsberechtigungskonzepte in Betracht, die eine hinreichende Datentrennung gewährleisten und mit eindeutigen Ordnungs- bzw. Identifikationsmerkmalen arbeiten, die keine Rückschlüsse auf die Identität des Mandanten zulassen.

Nimmt ein Berufsgeheimnisträger in seiner Datenverarbeitung die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderliche Trennung seiner Daten nicht vor, kann das Finanzamt auf die Daten im vorliegenden Bestand zugreifen.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

26. Treaty override verfassungswidrig?

Deutschland hat mit ca. 90 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen über die Ertragsteuern abgeschlossen. In ihnen wird geregelt, welchem der Vertragsstaaten das Recht zur Besteuerung von Einkünften zusteht, die eine in dem einen Staat ansässige Person aus wirtschaftlichen Vorgängen erzielt, die einen Bezug zu dem anderen Staat haben. Es soll eine doppelte Besteuerung der gleichen Einkünfte vermieden werden. Dies wird meist dadurch erreicht, dass die Einkünfte aus dem anderen Staat im Wohnsitzstaat von der Steuer freigestellt werden (Freistellungsmethode). Für manche Einkünfte ist die Anrechnungsmethode vorgesehen.

Bei Einkünften, für welche die Freistellungsmethode vorgesehen ist, kann es im Einzelfall vorkommen, dass der andere Staat von seinem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch macht, sei es, weil er von den Einkünften nichts erfährt oder aus anderen Gründen. Der Wohnsitzstaat darf die Einkünfte gleichwohl nicht besteuern, da ihm das Abkommen das Besteuerungsrecht nicht zugeteilt hat. Einen Rückfall des Besteuerungsrechts auf den Heimatstaat sehen die Abkommen gewöhnlich nicht vor.

Der deutsche Gesetzgeber ist in den letzten Jahren dazu übergegangen, unbesteuerte Einkünfte dadurch zu vermeiden, dass er die Steuerfreistellung in Deutschland von einem Nachweis der Besteuerung in dem anderen Staat abhängig macht. Eine solche Regelung wurde z.B. geschaffen für Arbeitslohn, der für eine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat gezahlt wird. Es ist umstritten, ob Deutschland berechtigt ist, sich das Besteuerungsrecht für Einkünfte, das nach dem Abkommen nur dem anderen Staat zusteht, einseitig zurück zu holen. Es wird darin ein sog. Treaty override (Abkommensüberschreitung) gesehen, das völkerrechtlich nicht zulässig sei.

Der Bundesfinanzhof hat sich nun diesen Bedenken entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung angeschlossen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Verfahren betrifft Arbeitslohn für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit. Dem Verfahren wird große Bedeutung beigemessen, da dies nicht der einzige Fall von Treaty override ist.

BANKRECHT

27. AGB-Sparkassen: Unwirksame Auslagenersatzklausel

In den AGB der Sparkassen war folgende Auslagenersatzklausel enthalten:

"Auslagen

Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Sparkasse in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut)."

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass die Klausel unwirksam ist. Sie darf im Bankverkehr mit Privatkunden (Verbrauchern) nicht verwendet werden, weil sie diese unangemessen benachteiligt.

Der erste Regelungsabschnitt der streitigen Klausel ("Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Sparkasse in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti)") enthalte keine Preisabrede für eine entgeltliche Dienstleistung der Sparkasse. Vielmehr gehe es um Auslagenersatz für Tätigkeiten der Sparkasse im Rahmen eines Auftrags oder einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag. Hierbei könne der Beauftragte jedoch nur solche Aufwendungen ersetzt verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfe. Diese Einschränkung sehe die streitige Klausel nicht vor.

Der zweite Regelungsabschnitt der streitigen Klausel ("oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut)") regle einen Aufwendersatzanspruch für im eigenen Interesse der Sparkasse liegende Tätigkeiten. Ein derartiger Anspruch bestehe jedoch nur bei Tätigkeiten im Interesse des Bankkunden.

ARBEITSRECHT

28. Erfolgreicher Bewerber: Kein Anspruch auf Auskunft über Besetzung der Stelle

Eine in Russland geborene Stellensuchende hatte sich erfolglos bei einem Unternehmen beworben. Dieses teilte ihr nicht mit, ob es einen anderen Bewerber eingestellt hatte und gegebenenfalls, welche Kriterien für diese Entscheidung maßgeblich waren. Die Bewerberin behauptete, sie habe die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllt und sei lediglich wegen ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer Herkunft nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden. Sie sei unter Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminiert worden und verlangte eine angemessene Entschädigung.

Das Arbeitsgericht und auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klagen ab. Das Bundesarbeitsgericht ging ebenfalls nicht von einem Verstoß gegen das AGG aus und verneinte nach nationalem Recht auch einen Anspruch der Bewerberin auf Begründung der Absage. Das Gericht traf keine abschließende Entscheidung, sondern legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob nach dem Gemeinschaftsrecht abgelehnte Stellenbewerber einen Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber haben, wenn sie die Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllen.

Der Europäische Gerichtshof hat einen derartigen Auskunftsanspruch verneint, da das EU-Recht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält. Eine Bewerberin, die eine Diskriminierung geltend macht, muss die dafür sprechenden Tatsachen glaubhaft machen. Eine Auskunftsverweigerung kann dabei ein Indiz für eine Diskriminierung sein. Dies hat das Gericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

29. Widersprüchliche Änderungskündigung

Ein mit einer Änderungskündigung gegenüber einem Arbeitnehmer unterbreitetes Angebot zur Änderung des Arbeitsvertrages muss eindeutig bestimmt sein, zumindest aber bestimmbar. Das gilt auch für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dem Angebot enthaltenen Änderungen. Widersprechen sich Kündigungsschreiben und der Inhalt eines beigefügten Entwurfs eines Änderungsvertrages, hat dies die Unwirksamkeit der Änderungskündigung zur Folge. (Bundesarbeitsgericht)

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Juli, August und September 2012

10.07. (* 13.07.)	10.08. (* 13.08.)	10.09. (* 13.09.)
Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.08. (* 20.08.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
	Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	Grundsteuer	
27.07.	29.08.	26.09.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.